

RS Uvs 2010/4/26 30.4-19/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2010

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

Grazer GesundheitsschutzV §1 Abs2

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Gemäß § 1 Abs 2 der Grazer Gesundheitsschutzverordnung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1, wie unzumutbare Geruchsbelästigungen und Verunreinigungen, insbesondere verboten a.) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer, b.) das Ablagern von Müll, der dem Auftreten von Ungeziefer Vorschub leistet, außerhalb der Müllablagerungsplätze, sowie c.) das Halten von Tieren, das Abstellen von Wohnwagen und die Errichtung von Behelfsunterkünften. Der Vorhalt, durch das Halten von zwei Pferden seien arge hygienische Missstände, Geruchsbelästigung sowie Insektenplage gegeben gewesen, enthielt nicht die konkrete unzulässige Tat. Es wäre dem Berufungswerber vorzuwerfen gewesen, insofern eine mangelnde Reinhaltung des Grundstückes zu verantworten, als er es unterlassen habe, den Mist der beiden von ihm gehaltenen Pferde regelmäßig und in kurzen Zeitabständen zu entfernen. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, der Grazer Gesundheitsschutzverordnung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz eins,, wie unzumutbare Geruchsbelästigungen und Verunreinigungen, insbesondere verboten a.) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer, b.) das Ablagern von Müll, der dem Auftreten von Ungeziefer Vorschub leistet, außerhalb der Müllablagerungsplätze, sowie c.) das Halten von Tieren, das Abstellen von Wohnwagen und die Errichtung von Behelfsunterkünften. Der Vorhalt, durch das Halten von zwei Pferden seien arge hygienische Missstände, Geruchsbelästigung sowie Insektenplage gegeben gewesen, enthielt nicht die konkrete unzulässige Tat. Es wäre dem Berufungswerber vorzuwerfen gewesen, insofern eine mangelnde Reinhaltung des Grundstückes zu verantworten, als er es unterlassen habe, den Mist der beiden von ihm gehaltenen Pferde regelmäßig und in kurzen Zeitabständen zu entfernen.

Schlagworte

Reinhaltungspflicht; Pferdehaltung; Geruchsbelästigung; Unterlassung; Konkretisierung; Tatbestandsmerkmal

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at